



Aus den Stipendiatenakten des Rothenburger Stadtarchivs.

Von

Professor Aug. Schnitzlein in Rothenburg.



er das städtische Archiv zu Rothenburg benützt, wird immer mit Dankbarkeit des im Jahre 1718 verstorbenen reichsstädtischen Rechtskonsulenten Johann Adam Erhard gedenken, der in seiner Eigenschaft als Archivar eine eifrige Tätigkeit entfaltete und dafür Sorge trug, daß die in reicher Fülle vorhandenen Urkunden, Akten, Briefe und sonstigen Schriftstücke nach ihrer Zusammengehörigkeit gesichtet, geordnet und in Bänden vereinigt wurden; so blieben sie vor der Verzettelung und Verwahrlosung behütet und Erhards Verdienst ist es, wenn wir Nachgeborenen auf sovielen Gebieten ein stattliches, lange noch nicht genügend durchforschtes Material zur Verfügung haben. Mit welcher Sorgfalt und Genauigkeit Erhard zu Werke ging, kommt einem immer zum Bewußtsein, wenn man die nach seiner Angabe und unter seiner Leitung zusammengestellten Bände durchmustert; so weit als möglich hat er sich nämlich nicht mit der bloßen Sammlung und zeitlichen Ordnung begnügt, sondern auch ausreichende Inhaltsangaben oder Namensverzeichnisse beigefügt. Ehre darum seinem Andenken und seinem Verdienst!

Was an Briefen und Schriftstücken — vom beginnenden 16. Jahrhundert ungefähr an bis zu seiner Zeit — über die auf Universitäten im Genuß eines heimatlichen Stipendiums sich befindenden Söhne Rothenburgs vorhanden war, ließ Erhard in vier stattliche Bände bringen; der erste mit über 800 Blättern ist fast schon zum unhandlichen Wälzer geworden, gegen den die anderen mit mit 350 bis 400 Seiten sich fast zwierghaft bescheiden ausnehmen. Diese vier Bände, die Zeit von 1520 bis 1713 umfassend, tragen die Archivnummern 2102 bis 2105; zu ihnen gesellt sich noch Band 2106, bezeichnet „Stipendiaten-Buch Zweyter Theyl. Angefangen Anno 1665“; er enthält Aufzeichnungen der „Steurer“ über geschehene Auszahlungen bis zum Jahr 1756. Endlich ist noch vorhanden ein Pack loser Bogen, bezeichnet „Faszikel 127“, ebenfalls auf die Stipendiaten bezügliche Schriftstücke enthaltend und zwar vom Jahre 1717 an; man sieht, wie nach Erhards Tod die ordnende Hand und sorgfame Betreuung fehlte; sie reichen bis 1773. Aus dem reichen Inhalt dieser Bände und Blätter soll nun

OTTO
RUCKERT

im nachfolgenden allerlei mitgeteilt werden, was uns Aufschluß gibt über Leben und Treiben, Sitten und Betragen eines Teils der studierenden Jünglinge in jenen Zeiträumen; so manches Streiflicht wird dabei auch auf die Zustände fallen, die auf den Hochschulen herrschten.

Im Genuß städtischer Stipendien standen in erster Reihe solche Studierende, die während ihrer Schulzeit Angehörige des Alumneums gewesen waren. Die Begründung dieses Alumneums geht auf den bekannten württembergischen Theologen Jakob Andreä, den Vater der Konkordienformel, zurück; dieser hatte bei der von ihm 1558 im Auftrag des Rates vorgenommenen Kirchenvisitation die Anregung gegeben eine solche Einrichtung zu treffen, die eine wichtige Pflanzschule für den Nachwuchs an Geistlichen für die Stadt und ihr Gebiet zu werden bestimmt war. Die 12 Insassen des Alumneums — in erster Linie Kinder von Einheimischen; doch konnten, wenn ein Platz frei war, auch Fremde angenommen werden — wurden hauptsächlich aus den Mitteln des aufgehobenen Dominikanerinnenklosters unterhalten, auch kleinere Stiftungen und Gaben von Wohltätern dienten diesem Zweck. Durch das Singen bei Leichenbegängnissen verdienten sie sich ein „Singeld“; gingen sie vom Gymnasium ab auf die Hochschule, so wurde ihnen auf 3—4 Jahre ein Stipendium zugewiesen. Solche Stipendien wurden aus der sog. „Alumnenstiftung“ ausbezahlt. Doch konnte diese dem Bedarf nicht immer genügen. Da kamen dann die anderen Stiftungen zu Hilfe, teils eigene Stipendiatenstiftungen allgemeiner Art, teils Familienstiftungen, für die gerade keine bezugsberechtigten Bewerber vorhanden waren, unter Umständen mußten auch die Kirchenpfleger mit Überschüssen herhalten oder die „Steuertube“ schoß einstweilen Gelder vor, um sie sich später dann von einer gerade „vacierenden“ Stiftung ersezten zu lassen. Die Auszahlung sollte vierteljährlich geschehen; aber häufig waren die Stipendiaten oder deren Angehörige gezwungen „aus bedrangter Not“ die Teilbeträge im voraus zu erheben; oft genug mußte schon ein Sümmlein als „Viaticum“ oder Reisegeld vorgestreckt werden, damit die armen Schlucker sich ausstaffieren und das Ziel erreichen konnten. Die Rechnungsführung war demnach, da auch die Zahl der Nutznießer nicht klein war, — oft bis zu 12 — ziemlich verwickelt. Neben den Alumnen hatten natürlich auch andere Söhne der Stadt das Recht zum Bezug der Stipendien; es finden sich solche aus allen Kreisen der Bürgerschaft, Söhne von Handwerkern ebenso gut wie Söhne von Gliedern des äußeren und inneren Rats; diese befinden sich allerdings in der Regel im Genuß von Familienstiftungen. Da viele der Stipendien ausdrücklich nur für Theologiestudierende bestimmt waren, so finden sich natürlich der Hauptzweck nach unter den Stipendiaten „der Gottesgelahrtheit Beslissene“; doch fehlen Juristen und Mediziner keineswegs.

Nach welchen Grundsätzen bei der Vergebung der Stipendien verfahren wurde, ist für das 16. Jahrhundert und die erste Hälfte des 17. nicht ersichtlich; eine „Stipendiaten-Ordnung“ wurde erst im Jahre 1668 aufgestellt. Da das gesamte Schul- und Kirchenwesen der Stadt unter der Aufsicht des Konsistoriums stand, einer aus 3 weltlichen und 3 geistlichen Mitgliedern zusammengesetzten

Körperschaft, so wurde auch diese Ordnung im Konsistorium „dekretirt“, dann im Senat „konfirmirt“ und endlich im Konsistorium „promulgiert“; damit war sie gleichsam rechtskräftig und verbindlich geworden. Aus dem Eingang dieser Ordnung ersehen wir, daß die vorausgegangenen Kriegsjahre, die der Stadt manche schwere Lasten aufgebürdet hatten, auch an den Stiftungen ad pias causas nicht spurlos vorübergegangen waren; erst jetzt, so heißt es, seien „die meinste Legate wiederumb ad legitimum usum gebracht worden, und die übrige vermittelst fleißiger anwendung und aufficht auch sich, wiederumb finden mögten“. Als fernere Gründe für die Aufstellung einer neuen Ordnung werden noch angegeben: „menge der Supplicanten und nachmahlen vorgefallene untüchtigkeit derselben sampt darzu geschlagener übler Anwendung ggl. gereichter beneficien“, endlich auch „der expectanten grobe ungedult, vielfältiges anlaufen und schmähungen“; d. h. mit anderen Worten: im ganzen Stipendiatenwesen war ein heilloser Wirrwarr eingrissen, der eine übel angebrachte Günstlingswirtschaft ins Kraut hatte schießen lassen. Dem zu steuern wird nun folgendes bestimmt.¹⁾ Der Zuweisung der Stipendien soll eine gründliche „Prüfung der Geister“ vorhergehen; denn obwohl manche Eltern völlig einsehen, daß ihre Söhne nicht zu den Studien taugen, ziehen sie es doch vor Stipendien für sie zu erbetteln, statt sie einem Handwerk oder sonst einem ehrlichen Beruf zuzuführen. Vorgelegten Zeugnissen ist nicht einfach zu glauben: sie sind oft genug verfälscht und erschlichen; Frömmigkeit und gute Führung, Begabung, genügendes Wissen und Dürftigkeit sollen den Auschlag geben; vor allem sollen die Bewerber ihre Schulzeit richtig durchgemacht haben. (Eine häufig wiederkehrende Klage bildet „das unzeitige Eilen ad Academiam“; in der Prima sollten die Schüler vier (früher sogar fünf) Jahre sitzen; Eltern und Schüler hatten natürlich oft genug den Wunsch diese Zeit abzukürzen.) Dann sollten sie sich bei dem Frühlingsexamen bezüglich ihrer Kenntnisse und ihrer Reife ausweisen; „heimliches auslauffen sampt übrigen practiquen“ sollte verboten sein; damit ist vor allem gemeint, daß keiner „sich unterstehen soll sich heimlich allerley Patronos zu machen“. Solche Strenge der Beurteilung sollte, wie man hoffte, auch einen günstigen Einfluß haben auf das Betragen der Schüler, „weil Sie bey betrohung privationis aller beneficiorum am besten in der Disciplin und honestät in Kleidungen gehalten werden“. Vor dem Abgang zur Universität hat jeder Stipendiat dann einen von 2 Bürgen mitunterzeichneten „Revers“ auszustellen, (wir kommen darauf noch zurück), nach Ablauf seiner Studentenzeit „heim ins Examen zu kommen“ und dabei seine Zeugnisse aufzuweisen, wo, bei wem und was für Vorlesungen er gehört hat. Wer die Akademie verläßt, z. B. um eine Hofmeisterstelle anzunehmen, dem „sollen die beneficia auffgefündet seyn . . . Weilen bey Paedagogiis nebenst der kost genugsam Salaria gereicht werden, wiewol es communiter gelaugnet wird contra claram veritatem“. Sind sie in die Heimat zurückgekehrt, so sollen

¹⁾ Ich gebe die Punkte in deutscher Sprache; die Ordnung ist in einem köstlichen Mischmasch von Deutsch und Latein abgefaßt; aus ein und der anderen wörtlichen Aufführung läßt dies sich zur Genüge ersehen.

sie sich „des vielfältigen lauffens umb promotion oder Continuation des Stipendij oder anderer Subsidien enthalten“; diesenigen, die Eltern haben, sollen fleißig und eingezogen bei diesen leben, bis sie durch ihre Oberen zu einer Stelle berufen werden; „oder wo Sie nicht lebensmittel haben können“, sollen sie „nach conditionibus Paedagogicis (Hauslehrerstellen) in oder außer der Stadt trachten“.

Verschärft wurden die Bestimmungen der Ordnung von 1668 noch in einem wesentlichen Punkt im Jahre 1692 in einem Ratsbeschlusß, der allerdings auf einen früheren Erlaß hinweist: die Stipendiaten, welcher Fakultät sie auch immer zugetan sein mögen, müssen halbjährlich¹⁾ ein Specimen Eruditionis uff das federweilen vorgelegte Thema, zu erfahrung der Trucker-Costen nur durch eigene Hand verfertigt anhero überliefern lassen“; nochmals wird betont, daß diese Vorschrift für sämtliche Stipendiaten, keine ausgeschlossen, gilt bei Verlust des Stipendiums oder der Anwartschaft auf eine Anstellung. Die Specimina sollen bestehen „in wohl aufgearbeiteten Orationibus oder Disputationibus und anderen Discursen, wie es die Zeit und ihre unter Handen habende recente Lectiones erleiden werden, jedoch ohne unterbruch Ihres Cursus Academici“. Die gefertigten Arbeiten sind dem Löbl. Consistorio einzuliefern, „wornach Sie sich zu richten und Ihre zeitliche wohlfahrt von selbsten zu befördern ohne weither und ernstlicheres ermahnen bedenken werden“. Ob der Erlaß etwas geholfen hat, läßt sich nicht angeben — daß er gut gemeint, aber höchst unzweckmäßig war, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Eine Beschränkung der Selbstbestimmung und eine starke Bevormundung der studierenden Jugend werden wir auch darin erblicken, daß das Konsistorium den Stipendiaten unter den Universitäten keine freie Wahl zubilligte, sondern ihnen vorschrieb, wo sie das erforderliche Maß von Wissen und Gelehrsamkeit erwerben sollten. Diese Maßnahme erstreckte sich natürlich vor allem auf die Theologen, die künftigen Lehrer und Seelsorger; es galt, ängstlich und besorgt darüber zu wachen, daß nirgends das Gift irrgläubiger Lehren und Meinungen in ihre Herzen geträufelt wurde, sondern daß sie bei der reinen Lehre und der durch die Konkordienformel festgestellten Norm heranwuchsen. So war zum Beispiel 1682 in einer Sitzung des Konsistoriums die Rede davon, auf welche Akademien die Stipendiaten zu senden seien; es hieß: „nach Wittenberg, da seien herrliche Theologi und gelehrt Adiuncti und Philosophiae magistri, die der studierenden Jugend wohl anstehen“. Von Altdorf dagegen hieß es „da floriere die Theologie nicht heftig“. Und schon 1557 war Heidelberg verpönt, weil es im Geruch der Hinneigung zur reformierten Lehre stand; der Rat hatte erklärt, solchen, die dort studierten, die Stipendien zu sperren; neben Wittenberg ward damals Jena empfohlen. Freilich waren für die Wahl auch andere Gesichtspunkte ausschlaggebend, vor allem die Billigkeit; so wird 1682 Tübingen abgelehnt: „da sei es gar zu teuer“ und Jena: „da seien der Landsleute zuviel und dürfte das „Extra“ viel mehr machen“.²⁾

¹⁾ Das „halb“ ist später gestrichen worden; die Verhältnisse nötigten wohl zu größerer Milde.

²⁾ Die Nürnberger suchten natürlich ihre Stipendiaten auf ihre Altdorfer Universität zu

Dass man mit der 1668 erlassenen Stipendiatenordnung übrigens nur auf „die alte Observanz“ zurückgegriffen hatte, zeigen uns die aus früherer Zeit stammenden „Revers“ von Stipendiaten. So hat sich ein solcher von 1586 erhalten. Die Stipendiaten – es sind ihrer drei – müssen versprechen, nach ihrem „geringschezigen vermuten“, sich gemäß der Heiligen Schrift und der wahren, reinen evangelischen Lehre, wie sie in der Schrift, den dreien Symbolis, in der Augsburgischen Konfession von 1530 und ferner in dem 1580 im Druck ausgegangenen Concordibuch erklärt ist, in allen Punkten und Artikeln quoad literam et sensum zu halten, auf keine andere Fakultät noch fremde, verführerische Lehren sich zu begeben, sondern alle Irrtümer, Sekten und Rotten, als Wiedertäuferische, Schwenckfeldische¹⁾, Zwingliche und Calvinische als auch die Illyrische²⁾ von der substantia peccati, Jesuitische oder Päpstische mit höchstem Fleiß zu fliehen und zu meiden. Weiter versprechen sie, dem ihnen gesetzten doctrinae et morum inspectoris³⁾ schuldigen Gehorsam zu leisten, das Geld, das sie empfangen, wohl und nützlich anzulegen, über seine Verwendung dem Inspektor Rechnung zu tun, ihm auch mindestens alle Vierteljahr soluta vet ligata oratione⁴⁾ ein Specimen zu überreichen, damit er es den Maecenatibus, den hohen Gönnern und Patronen, überschicken könne, Predigten und Lektionen fleißig zu hören, aufzuzeichnen und zu wiederholen, ferner sich alles unordentlichen Bechens, Spielens, Löffelns⁵⁾ und Bagierens an fremde Orte und aller bösen und ärgerlichen Gesellschaft zu entschlagen. Auch die Wahl der Wohnung und des Kosthauses sollte nur mit Vorwissen des Inspektors erfolgen; in der Kleidung sollten sie sich eingezogen und ihrem Stand gemäß halten und nicht „zehrhaftig“ sein. Einem an sie ergehenden Ruf zur Heimkehr und Übernahme eines Amtes in Kirche und Schule haben sie Folge zu leisten, sich mit der bestimmten Besoldung zufriedenzugeben, geschweige denn mit Gesuchen um Erhöhung des Einkommens „Ihre Ehrbarkeiten zu beschweren“. Endlich müssen sie versprechen, sich ohne Genehmigung nicht in die Dienste fremder Herrschaften zu begeben. Der Revers ist von den 3 Stipendiaten eigenhändig unterschrieben, die Unterschriften sind obendrein noch „mit dem gewöhnlichen Petschaft „bevestnet“ und endlich haben

nötigen. Unter unseren Akten findet sich ein aus dem Jahre 1607 stammendes Schreiben zweier Nürnberger Geistlichen, die als Exekutoren ein Stipendium zu verwalten und vergeben hatten; sie schreiben, es sei ihnen: „mandirt vnd befohlen, die Beneficiarios vff die Universitet Altdorff zu schicken, welchem befahl gehorsamlich nachzukommen vnd die Academiam zu exornieren vnd in vffnemen bringen zu helfen vns . . . in allerwegen geburen will“. Auch andere Reichsstädte, Fürsten und Herren, die eigene Universitäten hätten, täten dies. Nur für das 5. Jahr – so lang lief das Stipendium – wollten sie dem Nutznießer, der nach Straßburg gehen wollte, eine andere Universität, z. B. Wittenberg, gestatten.

¹⁾ Nach Kaspar von Schwenckfeld, 1489–1561. Anhänger der nach ihm benannten Lehre gibt es heute noch in Nordamerika.

²⁾ Gemeint ist des Matthias Flacius Illyricus Lehre von der Erbsünde.

³⁾ Dazu wurde wohl ein Universitätsprofessor bestimmt oder ein Mitglied des Konsistoriums, das die Überwachung aus der Ferne betätigen muhte.

⁴⁾ In ungebundener oder gebundener Rede.

⁵⁾ Mit Mädchen schön tun, liebeln.

die drei noch an Eidesstatt dem Vertreter des Rats ein Handgelübde abgelegt. So langatmig, ausführlich und ins Einzelne gehend dieser Revers der 3 Theologen ist, so kurz und allgemein gefasst ist der eines Medizin Studierenden von 1613. Man ist versucht, dem Nürnberger Rat Glauben zu schenken, der in einem Schreiben nach Rothenburg sich dahin äußerte: „es ist laider am Tage vnd vor Augen, das die studierende Jugend auff den Acadmijs sich sehr mutwillig vnd vnbedig erzaigen thuet, vnd fast diejenigen, welche Theologiam studieren . . . mehr als andere“. Die Äußerung stammt vom Jahre 1595. Die Nürnberger Bedingungen für Stipendiaten waren übrigens darin strenger, daß diese sich mit vier Bürgen „gefahrt machen“ mußten; diese Bürgen mußten „mündlich vnd schriftlich gut sagen vnd angeloben, wenn er durch mutwillen, vnsleib vnd andere bösen handlungen wider die gesetze vnd tugend sich vergrieffe vnd seines Stipendij selbst beraubete, das sie allen vncosten, auff ihn gangen, refundiren, erlegen vnd trewlich erstatten wollen“. Diese Schärfe rechtfertigten die Nürnberger damit, daß sie „von etlichen Stipendiaten schändlich betrogen vnd angeführt“ worden seien: ex malis moribus nascuntur bonae leges¹⁾; man müsse die Zeitumstände betrachten, „wie es jetztunder vff den Academien mit den jungen Studenten geschaffen, was sie für ein leben führen und sich nicht mehr wöllen regieren lassen; da erforderet es denn die große und hohe not, das man einen ernst gebrauchen und scharf sein muß“. Nicht unerwähnt sei, daß von den 3 Rothenburger Stipendiaten, die den oben angeführten Revers von 1585 unterschrieben, zwei entgleisten; der eine ließ sich in einen „Hurenhandel“ ein, der andere wurde 1587, eben erst Pfarrer geworden, „ob vitam scandalosam removirt“²⁾. Die Zurückzahlung der Stipendien, ja sogar der während der auf dem Alumneum zugebrachten Zeit erwachsenen Untosten wurde übrigens später auch in Rothenburg verlangt und diese Forderung in den Revers aufgenommen. Daß ihre Erfüllung häufig überhaupt nicht möglich war, läßt sich denken; im Jahre 1647 macht übrigens ein ehemaliger Alumnus und Stipendiat dem Rat den nicht unberechtigen Vorhalt: er verhoffte, daß man die Wiedererstattung selbiger alimenta nicht von ihm begehre, „weilen sie vors Erste anstatt eines Almosen gerechnet vnd gehalten werden . . . weilen vors Ander sie zimblischer machen müssen verdient werden, indem ein alumnus sich zu allerhand servitijs, nach seinem vermögen, wirr zwar auch nicht verbillig, muß gebrauchen laszen“. Er weist dann weiter darauf hin, daß die Zurückzahlung auch anderen erlassen worden sei; bezüglich der erhaltenen Stipendien erklärt er, sie beließen sich alles in allem auf 50 Gulden – dagegen seien ihm bei der Erschöpfung der städtischen Kassen an die 120 Gulden von seiner Besoldung – er war Insimus an der lateinischen Schule – „hinterstellig“. Die 50 fl. Stipendien abgezogen, blieben noch 66 fl.; „daran sich meine Gnädigen Herren halsten vnd bezahlt machen wollen, so gut sie können; denn kein andern modum refundendi (Art der Zurückzahlung) weiß ich“.

¹⁾ Aus schlimmen Sitten entspringen gute Gesetze.

²⁾ Seines ärgerlichen Lebens wegen vom Amt entfernt.

Fragen wir nun, wie die Stipendiaten den Forderungen nachkamen, die ihnen durch ihren Revers auferlegt waren! Hören wir zuerst, wie es um ihren Fleiß bestellt war; dann, wie sie mit dem Versprechen der Sittsamkeit und des eingezogenen Lebens sich abfanden! Den Franken überhaupt stellt in dieser Hinsicht ein gutes Zeugnis aus der Wittenberger Professor D. Joh. Bapt. Röschel, der im Jahre 1700 Rektor war. Er schreibt: „So aus einer Nation oder Landschaft bisher vile feine und wackere Leuthe bei dieser Academie sich eingefunden, und ihren studiis mit gutem succes abgelegen, so ist es gewißlichen die Fränkische, machen man billig denen meisten unter den alshier sich befindenden Herren Franken das Lob geben kan, daß es ihnen weder an guten Köpfen und ingeniis, weder an gutem Willen fleißig und rechtschaffen zu studieren fehlt; wollte Gott, sie hätten alle auch die zulänglichen Mittel!“ Auch sonst sind den Briefen vielfach Zeugnisse der Professoren beigefügt, in denen diese den Stipendiaten die Würdigkeit zum Weiterbezug des Stipendiums bestätigen¹⁾. Solchen Zeugnissen der akademischen Lehrer ist ein umso größerer Wert beizulegen, weil schon das Verlangen, sie ausgestellt zu erhalten, das gute Gewissen der Studierenden beweist; wenigstens ist das die Meinung von Rektor und Professoren zu Frankfurt a. O. Sie schreiben (1558): „Mit Recht loben unb lieben wir diesenigen unter unseren Hörern und jungen Freunden, die kein Bedenken tragen von uns ein Zeugnis über ihr Leben und ihre Studien zu verlangen. Denn weil sie selber wissen, daß sie fleißig gelernt und immer fromm und ehrbar gelebt haben, so scheuen sie sich nicht, von uns ein wahrheitsgemäßes Zeugnis zu fordern; die andern aber, die sich nur in Nachlässigkeit und Zuchtlosigkeit hervorgetan haben, können dies nicht und wagen es auch gar nicht“. Auch die Studiosen selber rühmen sich in ihren Schreiben oft genug ihres Fleisches, häufig allerdings in so überschwenglichen Worten, daß dieses Eigenlob eines übeln Geschmäckleins nicht entbehrt. Nur ein paar Beispiele dafür! Da schreibt einer 1627: „Wenn man fragt, warum wir mit solchem Feuereifer den Dienst der schönen Wissenschaften treiben, uns durch keine Mühsale beugen lassen, mit der aufgehenden Sonne uns von der Lagerstatt erheben, die gehörten und von den Lehrern uns eingetrichterten Lektionen wiederfäuhen, in den bewährten Autoren schwelgen und prassen, ihre Schriften mit höchster Begier aufschlagen und deren Inhalt in Fleisch und Blut aufnehmen – die Antwort kann nur sein: wir tun es deshalb, um dereinst durch solch eifriges Bemühen Kirchen und Schulen und dem gemeinen Wesen nützen und dienen zu können“. Oder im Jahre 1679 versprechen zwei in einem gemeinsamen

¹⁾ Eines, das um des Ausstellers willen Beachtung verdient, sei anmerkungsweise mitgeteilt. Neque mihi quidquam, credo et alis, de hoc Buchnero innotuit, quod aut Benevolentiae fores occludere aut fontes Beneficentiae obserare debeat. Ita dico et scribo ex animi sententia Frid. Taubmannus, Professor. (Weder mir, noch wie ich glaube anderen ist über Buchner etwas bekannt geworden, was ihm entweder des Wohlwollens Türen versperren oder die Quellen der Wohltätigkeit verstopfen müßte. So sage und schreibe ich nach meiner Herzensmeinung.) Taubmann, 1565 zu Wonsee geboren, wurde 1595 Professor zu Wittenberg, wo er 1613 starb. Als gewandter lateinischer Dichter und witziger Kopf hat er sich einen bekannten Namen gemacht.

Schreiben, in dem sie von ihrem un widerstehlichen Drang zum Studium berichten¹⁾: „Wir geloben und verpflichten uns, die Stunden mit Fleiß, die Monate mit Arbeit, die Jahre mit Tätigkeit hinzubringen und jeden einzelnen Augenblick auszunützen“. Wer möchte solchem Überschwang und Wortschwall trauen?

Die Herren des Rats waren wenigstens so klug, solchen Beteuerungen und Gelöbnissen nicht blindlings Glauben zu schenken und man nahm Bedacht die Stipendiaten hinsichtlich ihres Fleisches zu überwachen und gegen Nachlässige mit Strafen einzuschreiten. Diese bestanden vor allem in einer Aufkündigung der Stipendien; 1604 erfolgte diese einmal gegen alle in Wittenberg sich aufhaltenden, weil sie wegen schlechten Lebenswandels beim Rat verklagt worden waren; aus einem mit Zeugnissen belegten Rechtfertigungsschreiben geht allerdings hervor, daß bei diesem summarischen Verfahren auch ein Unschuldiger mit den Schuldigen zu büßen hatte. Die Kontrolle bestand außer in der Überwachung durch die Inspectores morum et doctrinae und den in der Stipendiatenordnung geforderten specimina eruditionis auch in Prüfungen, zu deren Ablegung die Stipendiaten von der Universität nach Hause zurückgefordert wurden. So heißtt ein Schreiben von 1586: „Unsern freundlichen grus zuvor liebe Söhne. Demnach wir uns aus allerhandt vns angezaigten Circumstantien und vmbstenden sovil befinden, das die hohe notdurft erforden will, damit wir Euer allerseits respektive proiectus sowol Euer erudition vnd bisz daher volschienenen Lebens und Wandels halben ein gründliches wifzen gehaben mögen; demnach und derweil dergleichen Censur ohne Euer allerseits persönliche Gegenwärtigkeit ihren fruchtbarlichen Fortgang nit erreichen noch gewinnen mag, so ist hiemit an Euch sambt vnd sonders vnser zuverläßiger bevelh vnd meinung, Ihr wollet vff diß vnser empfangen schreiben Euch bei dem ehrwürdigen und hochgeserten hn. Georg Müllern, der h. Schrifft Doctoren auch derselben professoren und Canzlern zu Wittenberg . . . : anzeigen, auch mit seiner Ehren Bewilligung und Vorwissen vff das verfürderlichst alhero verfüegen und begeben“. Es wird ihnen dann versprochen, wenn sie unsträflichen Verhaltens und guter Fortschritte bewährt erfunden würden, so würden sie der Behrung halben auch keinen Mangel haben; das heißtt wohl, daß ihnen die Reisekosten ersezt werden sollten. Ob eine solche Heimberufung zur Vornahme einer Prüfung häufiger vorkam, ließ sich nicht feststellen; sonst wird einfach den Stipendiaten angekündigt, sie hätten sich nach Hause zu begeben, da man ihrer für den oder jenen Posten bedürftig sei; solchen Schreiben ward dann wohl auch noch ein Betrag beigefügt, womit der Gerufene seine Gläubiger zu befriedigen hatte. Hart erscheint diese Maßregel besonders dann, wenn ein fleißiger und strebsamer Jüngling durch einen solchen Befehl mitten aus seinen Studien herausgerissen wurde. Doch mußte solch armer Teufel wohl oder übel gehorchen; war er doch völlig abhängig von der Gnade der hohen Gönner! In sochen Fällen war bisweilen alles Bitten, auch die Verwendung der Professoren umsonst. So legten z. B. 1580 Rektor, Magistri und Doktores der Universität Wittenberg

¹⁾ In dem gespreizten und mit schwülstigen Floskeln überladenen Latein ihres Briefes heißtt es: „Sirenum quasi Cantilena inescati totos nos literariae addiximus Reipublicae“.

vergeblich Fürbitte ein für ein Rothenburger Kind, dessen Fleiß, Eifer, Gelehrsamkeit und Bravheit sie das höchste Lob zollen; sie ersuchten, ihn wenigstens bis zur Erlangung des „Magister- und Ehrenstandes“ bleiben zu lassen. Alles vergebens; er erhielt die Weisung heimzukehren: „geben wir Dir zu erkennen, das wir nit bedacht und entschlossen sein Dich weiteres zum Studio zu verlegen“¹⁾. Schon daß die Stipendiaten in den an sie gerichteten Schreiben des Rats gedrungen werden, zeigt uns das Gedrückte ihrer Stellung.

Eine weitere Kontrolle der Stipendiaten bestand darin, daß die Universitätsbehörden selbst an den Rat Bericht erstatteten über unliebsame Vorkommnisse, besonders auch wenn von den Studenten Schulden gemacht wurden, zu deren Beitreibung die Gläubiger die Hilfe des akademischen Senats in Anspruch nahmen, der dann die Sache an den Rat weiterleitete. Aus der großen Zahl derartiger Schriftstücke nur ein paar Proben. So kommt 1579 ein Schreiben von der Hohen Schule zu Tübingen, in dem über einen Stipendiaten geklagt wird, daß er sich nun fast ein halbes Jahr her trotz vielfältigen Ermahnens und Strafens nicht allein in seinen Studiis nachlässigt, sondern auch mit oftmals beschämendem „Überweinen“ und loser Gesellschaft dermaßen unschicklich und sträflich erzeigt habe, daß er nicht verdiente länger auf der Universität unterhalten zu werden. Der Urnste war wohl, wie die eingehende Schilderung seines Zustands beweist, das, was man im Volksmunde als „Quartalsäufer“ bezeichnet. Es heißt von ihm: „er ist des Weins nicht mächtig, sondern wird durch ihn also eingenommen und zerrüttet, daß er um sich selber nicht weiß, unterdessen sich aber so wild und „unstetig“ erzeigt, daß man mit ihm zu schaffen gewinnt, worüber er nachmals sehr bekümmert und schier melancholisch wird“²⁾. Er hatte auch durch eine „nit übel gestellte lateinische Supplication“ mit herzlicher Reue um Verzeihung gebeten; so legen denn die Tübinger Herrn für ihn wenigstens insoweit ein gutes Wort ein, als sie den Rat bitten, ihn in seiner Canzlei, im Schuldienst (1) oder sonstwie zu verwenden. Beachtung verdient auch das beigelegte Verzeichnis der Schulden, die der Studiosus gemacht hatte. Es lautet:

„Georg Gruppenbach, Buchführer, 7 fl 2 Batzen
 Friedrich Winckler, Buchbinder, 1 fl 13 batzen
 Hansen Bensel, Kostherr, 18 fl
 Casparo Baumann, Schneider, 1 fl 10 Batzen
 G. Marco Leffler, Schuster, — 10 Batzen
 Hansen Drummether, 1 fl 10 Batzen
 Erhardo Cellio, Rect. Burs.³⁾ 1 fl 6 Batzen
 Rectori Magnifico poenae loco⁴⁾ 1 fl 4 Batzen
 Dem Wirt zum Engel — 14½ Batzen“.

¹⁾ d. h. weiter für die Kosten aufzukommen.

²⁾ Wie es in Tübingen überhaupt mit dem Trinken damals bestellt war, lehrt eine Bemerkung bei Rob. von Mohl, Geschichtl. Nachweisungen über d. Sitten u. d. Betragen d. Tübinger Studenten, S. 47, vom J. 1582; es wird in einer Senatssitzung geklagt, daß die Studenten soviel trinken, was die Leute abschreckt ein Kind nach Tübingen zu tun und die Universität in Verzug bringe.

³⁾ Cellius war Professor; der Stipendiat wohnte in der Bursa od. dem Contubernium, dessen Beaufsichtigung dem Cellius oblag. — ⁴⁾ Strafgelder.

Das Verzeichnis läßt nicht darauf schließen, daß der Stipendiat in dem halben Jahr allzu üppig gelebt hätte. Klagen darüber finden sich überhaupt nicht häufig; manchmal möchten sie wohl auch aus böswilliger Verleumdung entsprungen sein; so läßt sich zum Beispiel einer in der Abwehr solcher Anschuldigungen kräftig vernehmen: „Seid überzeugt, daß ich das Geld nicht der Bibesia und Edesia¹⁾ opfere; solches schwäzen von mir nur Leute, die mit Stacheln der Spottfucht bewehrt sind. Gott, den Herzenskündiger, rufe ich zum Zeugen an, daß mir Unrecht geschieht; in bin eher ein Kümmelspalter, als ein Prasser und Schlemmer. Wie alle Laster, so hab' ich vor allem stets die Üppigkeit gemieden, ärger als einen tollen Hund und giftige Schlange. Und doch klagt man mich des Fressens und Saufens an! usw.“

(Schluß folgt.)



OTTO RUCKERT

Kleine Beiträge zur Volkskunde.

I. Volkstümliche Verwendung einzelner Pflanzen.

Donat Luger, Duttenbrunn, Bez. Karlstadt a. M.

Blühende Zwiebeln zum Vertreiben der „Stanzen“. Dahier gibt es ungeheuer viele „Stanzen“ (Rheinschnaken). Diese des Abends von den Menschen zu vertreiben, schneidet die Mutter abends nach dem Ave-Läuten im Garten mit einem großen (Schlacht-)Messer 3 blühende Stengel „aufgeschossener“ Zwiebel, bindet die Stengel mit einem roten Faden so zusammen, daß die unteren eben abgeschnittenen Stengel etwas voneinanderstehen, sodß der Strauß stehen bleibt. Vor dem Schlafengehen stellt ihn die Mutter auf den Tisch und rückt sich diesen möglichst nahe an das Bett. — Der Schläfer wird nun keines der lästigen Tiere wahrnehmen. Der seltsame Strauß muß aber jeden 3. Tag erneuert werden.

Dostenstengel gegen Mücken und „Stanzen“. Wird man im Sommer und Herbst im Felde von den Schnacken recht geplagt, so nimmt man blühende Dostenstengel, steckt sie, die Blüten nach unten, in den Hut oder (und) das Kopftuch (bei Frauen), daß die Blüten übers Gesicht hängen. Alle Mückchen werden sorgfältig das berr. Gesicht meiden. Kommen aber trotzdem noch welche geflogen, so steckt man zwischen die Dosten noch einige Stengel vom Hauhechel, oder wenn diese Pflanze nicht vorhanden, einige „Lichtchen“ vom Löwenzahn. Quer übers Gesicht (über die Stirne) muß man einen dreifarbigem Faden legen, der die Pflänzchen zusammenhält. (Am besten sind die Farben schwarz, rot, gelb). Jetzt belästigt dich sicher kein Insekt mehr. — Wenn eine von den angelegten Pflanzen herunterfällt, müssen sofort alle erneuert werden.

Das Blut zu stillen. Oft schneidet man sich bei der Ernte mit der Sichel in den Finger und weiß sich nicht zu helfen gegen starke Blutungen. Wer folgende Mittel gebraucht, hat keine Schmerzen dabei und verliert kein oder nur wenig Blut. Man nehme dreierlei Pflanzen (am besten

¹⁾ Scherhaft Wortbildung in Anlehnung an den Dichter Plautus, wo Bibesia=Trinkland; hier im Sinn von Trunk- und Fressfucht.